

und Landschaftsschutz aus dem Jahre 1987 bereits gegeben. Die heutige Praxis der integralen Planung, insbesondere im Bereich forstlicher Erschliessungsprojekte, hat zum Ziel, alle Anliegen gegeneinander abzuwägen. Für den Entscheid massgebend ist, dass die schliesslich gewählte Erschliessung der Zielsetzung genügt und angepasst geplant wird. Da die Voraussetzungen für die vom Motionär geforderte Anpassung der Entscheide über Erschliessung oder Nichterschliessung bereits gegeben sind, ist der Bundesrat bereit, die Motion in diesem Punkt anzunehmen.

4. Die gesamte Organisation des Bereichs Wirtschaftsplanung ist Sache der Kantone. Die geplanten Erschliessungen sind – soweit sie den Wald betreffen – in der Regel auf diese Planung, die langfristigen Charakter haben muss, abgestützt. Gerade die Wahl des Erschliessungskonzeptes gestützt auf eine integrale Planung setzt Unterlagen mit langfristigem Charakter voraus.

Die waldbauliche Pflegeplanung ist das Instrument auf der untersten Stufe, also die kurzfristige Planung, welche dem praktischen Forstdienst als direkte Anweisung dient. Auch sie ist Ausfluss der langfristigen Wirtschaftsplanung und soll damit, wie die Erschliessungsplanung, auf diese abgestimmt sein. Hingegen kann die kurzfristige Planung nicht unmittelbar für die Erschliessungsplanung massgebend sein, wie dies offenbar in der Motion verlangt wird. Dagegen sollen die waldbauliche Pflegeplanung und die Erschliessungsplanung, wie zu Punkt 2 oben ausgedrückt, auf die langfristigen Ziele abgestimmt sein.

5. Der Wald wird durch die Forstgesetzgebung definiert und geschützt. Obwohl er keine Zone im Sinne des Raumplanungsgesetzes darstellt und Waldboden, der durch Erschliessungen beansprucht wird, im Rechtssinne Wald bleibt, können Erschliessungen nicht losgelöst von der weiteren Umgebung geplant werden. Vielmehr ist im Sinne integraler Projektierung von Anfang an auf Bedürfnisse, die ausserhalb des Waldes liegen, Rücksicht zu nehmen und mit ihnen zu koordinieren. Sowohl das Bundesgericht wie der Bundesrat haben wiederholt auf diese Pflicht zur Koordination hingewiesen und sie in Gutheissung verschiedener Beschwerden auch durchgesetzt.

Diese Koordinationspflicht besteht insbesondere auch zu übergeordneten raumplanerischen Interessen, die bei der langfristigen forstlichen Planung nicht unberücksichtigt bleiben können. Dienen die Erschliessung oder Teile davon auch anderen als forstlichen Zwecken und finden sie ausserhalb des Waldes ihre Fortsetzung, sind Bewilligungen im Sinne der Artikel 22 und 24 des Raumplanungsgesetzes erforderlich.

Der Bundesrat ist auch weiterhin bereit, dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Koordination der verschiedenen Interessen bei forstlichen Erschliessungsprojekten, an die der Bund Subventionen leistet, beachtet wird und dass die Verfügungen über die Genehmigung genereller Erschliessungsprojekte den Beschwerdeberechtigten zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, Punkt 5 der Motion entgegenzunehmen.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

##### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, die Punkte 3 und 5 der Motion im Sinne der Beantwortung entgegenzunehmen. Bezüglich der Punkte 1 und 4 beantragt er, die Motion abzulehnen, und Punkt 2 der Motion ist in ein Postulat umzuwandeln.

*Punkte 1 und 4 – Points 1 et 4*  
*Abgelehnt – Rejeté*

*Punkt 2 – Point 2*  
*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

*Punkte 3 und 5 – Points 3 et 5*  
*Überwiesen – Transmis*

88.803

#### **Motion Uchtenhagen**

##### **Finanzmarktaufsicht.**

##### **Rahmengesetz**

##### **Surveillance des marchés financiers.**

##### **Loi-cadre**

#### *Wortlaut der Motion vom 28. November 1988*

Der Bundesrat wird eingeladen, eine bundesrechtliche Rahmenordnung zu schaffen, welche eine verbesserte Finanzmarktaufsicht sicherstellt. Ein derartiges Rahmengesetz sollte insbesondere Grundregeln für den Zutritt der Marktteilnehmer, die gehandelten Anlage-Instrumente und die Geschäftsabwicklung sowie deren wirksame Ueberwachung enthalten.

#### *Texte de la motion du 28 novembre 1988*

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer un cadre législatif qui assurera, au niveau fédéral, une meilleure surveillance des marchés financiers. Cette loi-cadre fixera notamment des règles de base concernant l'accès au marché, les instruments de placement utilisés et le déroulement des affaires, ainsi qu'une surveillance efficace du marché.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Bircher, Bodenmann, Braunschweig, Bundi, Danuser, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Hafner Ursula, Hubacher, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Meizoz, Rechsteiner, Ruffy, Stappung, Ulrich, Zbinden Hans, Züger (23)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

##### *vom 13. Februar 1989*

##### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 février 1989*

In seiner Antwort auf die Interpellation Cavadini vom 27. September 1988 (88.708 Oeffentliche Annahme von Geldern. Bundesvorschriften) hält der Bundesrat fest, dass im Bereich des Funktionenschutzes ein Handlungsbedarf besteht und beim Anlegerschutz der Regelungsbedarf sowie die Regelungsmöglichkeiten vertieft geprüft werden sollen, wie dies in der Legislaturplanung 1987–91 vorgesehen ist. Im Bereich des Funktionenschutzes beabsichtigt er, den Geltungsbereich der Bankenverordnung auf die grossen bankähnlichen Finanzgesellschaften und die Emissionshäuser auszudehnen. Die Frage eines verbesserten Anlegerschutzes soll von der Studiengruppe für das Börsenwesen geprüft werden, die vom EFD mit einer Verfügung vom 30. August 1988 eingesetzt worden ist.

Der Bundesrat wird die Empfehlungen dieser Studiengruppe als Grundlage für seinen Entscheid heranziehen, ob er eine bundesrechtliche Rahmenordnung für die Finanzmärkte schaffen will.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

##### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

## **Motion Uchtenhagen Finanzmarktaufsicht. Rahmengesetz**

## **Motion Uchtenhagen Surveillance des marchés financiers. Loi-cadre**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.803
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	584-584
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 259